

Allgemeinverfügung über die Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntages am 20. September 2020 anlässlich des Gundelfinger Herbstmarktes

Die Gemeinde Gundelfingen erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in der derzeit gültigen Fassung (GBl. 2007 Nr. 4, S. 135; GBl. 2017 Nr. 24, S. 631)

folgende widerrufliche Allgemeinverfügung:

1. Aus Anlass des Gundelfinger Herbstmarkts dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG in der Gemeinde Gundelfingen am Sonntag, den 20. September 2020, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
2. Für Regelungen in Ziffer 1 dieser Verfügung gelten nachfolgende Maßgaben:
 - Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 (Besonderer Arbeitnehmerschutz) LadÖG zu beachten.
 - Die getroffenen Regelungen enthalten keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten.
 - Das Arbeitszeitgesetz und die Tarifverträge sind einzuhalten.
 - Die Vorschriften zum Mutterschutzgesetz, des Jugendarbeitsschutzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Begründung:

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 LadÖG kann die Gemeinde aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen weitere Verkaufssonntage festlegen.

Am Sonntag, den 20. September 2020, findet der Gundelfinger Herbstmarkt in der Ortsmitte statt. Er wird unter Federführung der AHA in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Treffpunkt Gundelfingen, welcher sich aus Vertretern des Gemeinderates, den Vereinen und des Handels zusammensetzt, organisiert und durchgeführt. Dem

Einzelhandel in Gundelfingen soll in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Möglichkeit gegeben werden, anlässlich des Herbstmarktes auf die Vielfalt der örtlichen Ladengeschäfte aufmerksam zu machen und den Besuchern die Möglichkeit zu bieten, einzukaufen.

§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LadÖG lässt ausdrücklich die Festlegung von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen aufgrund solcher örtlichen Märkte zu. Mit den örtlichen Kirchengemeinden besteht ein Einvernehmen über die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages. Der Gemeinderat hat die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 20. September 2020 in seiner Sitzung am 23. Juli 2020 beschlossen.

Die Voraussetzungen für die Festlegung des verkaufsoffenen Sonntags entsprechend des LadÖG liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Gundelfingen, Alte Bundesstraße 31, 79194 Gundelfingen, erhoben werden.

Gundelfingen, den 30.07.2020



Raphael Walz
Bürgermeister

